

# GEMEINDE FELLHEIM



## **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

---

Die **Gemeinde Fellheim** erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **SATZUNG**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Fellheim erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Ausrücken bzw. Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Fellheim erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt (soweit vorhanden),
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung (soweit vorhanden).

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## § 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Fälligkeit

- (1) Aufwendungs- und Kostenersatz werden nach Bekanntgabe des Bescheids zur Zahlung fällig.
- (2) In Härtefällen kann der Kostenersatz auf schriftlichen Antrag gestundet, erlassen oder teilweise erlassen werden.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt **am Tag nach Ihrer Bekanntmachung** in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12.02.2021 außer Kraft.

Fellheim, den 15.05.2024

**Gemeinde Fellheim**

  
Reinhard Schaupp  
1. Bürgermeister



# ANLAGE

## **zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 15.05.2024**

### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von <b>500 km</b> und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
<b>ein Mannschaftstransportwagen (MTW)</b>	25 Jahren	<b>3,71 €</b>
<b>ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF)</b>	25 Jahren	<b>15,77 €</b>

#### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen, unter Berücksichtigung von durchschnittlich **60 Ausrückestunden** pro Jahr und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%, ab dem Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

<b>ein Mannschaftstransportwagen (MTW)</b>	<b>18,30 €</b>
<b>ein Mittleres Löschfahrzeug (MLF)</b>	<b>190,69 €</b>

#### **3. Personalkosten**

Personalkosten werden für jeden eingesetzten Feuerwehrdienstleistenden eigenständig nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Abweichend von Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt pauschal insgesamt **eine weitere Stunde** berechnet.

### 3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

**28,00 €**

### 3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG, wird je Stunde Wachdienst der gemäß § 11 Abs. 5 AVBayFwG aktuell gültige Stundensatz erhoben.

## 4. **Pauschalkostensätze**

4.1 Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarm

**450,00 €**